

wts

AUSGABE 1/2026

TAX WEEKLY



BMF: Veröffentlichung des Urteils des BFH vom 05.12.2023 (I R 42/20) – Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Der BFH hatte mit Urteil vom 05.12.2023 (I R 42/20) seine ständige Rechtsprechung bestätigt, wonach Doppelbesteuerungsabkommen statisch und nicht dynamisch auszulegen sind (a.A. BMF-Schreiben vom 19.04.2023). Grundsätzlich könne allenfalls die zum Zeitpunkt des deutschen Zustimmungsgesetzes geltende Fassung des OECD-Musterkommentars eine Rolle spielen.

Die Finanzverwaltung hat nun mit [BMF-Schreiben vom 24.12.2025](#) darauf reagiert und die bei der Auslegung von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) zu beachtenden Grundsätze neu zusammengefasst. Die Finanzverwaltung reduziert die bisher sehr weit formulierte Indizwirkung des OECD-MK im Anwendungszeitpunkt (sog. dynamische Auslegung). Lediglich innerhalb der Grenze des Wortlauts der auszulegenden Abkommensbestimmung ist auch die jeweils zum Anwendungszeitpunkt geltende Fassung des OECD-MK für die Auslegung heranzuziehen, soweit es sich gegenüber früheren Fassungen des OECD-MK insbesondere um Klarstellungen und Präzisierungen handelt.

Das BFH vom 05.12.2023 (I R 42/20) wird im Bundessteuerblatt II veröffentlicht. Das neue BMF-Schreiben vom 24.12.2025 ersetzt das BMF-Schreiben vom 19.04.2023.

BMF: Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 01.01.2026

Mit [BMF-Schreiben vom 07.01.2026](#) wurde eine aktuelle Übersicht über den derzeitigen Stand (01.01.2026) der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen sowie der Abkommensverhandlungen veröffentlicht.

BMF: Sachbezugswerte für Mahlzeiten

Mit [BMF-Schreiben vom 29.12.2025](#) hat die Finanzverwaltung die für das Jahr 2026 geltenden amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten veröffentlicht. Diese werden auf folgende Beträge erhöht:

- | | | |
|-----------------------------------|---------|--------------------------|
| › für ein Mittag- oder Abendessen | 4,57 € | (Wert für 2024: 4,40 €) |
| › für ein Frühstück | 2,37 € | (Wert für 2024: 2,30 €) |
| › Vollverpflegung | 11,50 € | (Wert für 2024: 11,10 €) |

Sie gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer) erheben. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Sachbezugswerte sind auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglichen Mittagsmahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks bzw. Essenszuschüssen bezuschusst. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essensmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um 3,10 € übersteigen. Der maximale Wert der Essensmarke beträgt somit im Jahr 2026 7,67 € (4,57 € zuzüglich 3,10 €).

Auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis $\leq$ 60 € inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt, sind die Sachbezugswerte relevant.

BMF: Übergangsvorschrift nach Aufhebung der Umsatzsteuerlagerregelung

Mit einem [BMF-Schreiben vom 29.12.2025](#) informiert die Finanzverwaltung über die zum 01.01.2026 geltenden Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung (§ 4 Nr. 4a UStG).

Zum 01.01.2026 hat der Gesetzgeber die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 4a UStG sowie die hierzu ergangenen Regelungen in § 4 Nr. 19 Buchst. a und den §§ 5, 10, 13, 13a, 15, 18e und 22 UStG aufgehoben. Bis dahin waren Lieferungen bestimmter Waren an einen anderen Unternehmer steuerfrei, sofern die Lieferung in ein als Umsatzsteuerlager bewilligtes Lager erfolgte oder sich der Gegenstand bereits dort befand. Mit der Entnahme aus dem Lager entfiel die Steuerbefreiung für die der Auslagerung vorausgehende Lieferung.

Mit Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung vom 22.12.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 369) wurde in § 27 Abs. 40a UStG jedoch eine Übergangsregelung mit Wirkung zum 01.01.2026 eingeführt.

Für vor dem 01.01.2026 eingelagerte Gegenstände, die bis einschließlich 30.12.2029 noch nicht ausgelagert wurden, gilt mit Ablauf des 30.12.2029 die Auslagerung als erfolgt und die Steuerbefreiung für den vorangegangenen Umsatz nach § 4 Nr. 4a UStG entfällt. Erfolgt die Auslagerung (Entnahme) bereits vor dem 30.12.2029, entfällt die Umsatzsteuerbefreiung für die vorangehende Lieferung – wie bislang – im Zeitpunkt der Entnahme.

Leistungen, die nach dem 31.12.2025 an bis zu diesem Zeitpunkt eingelagerten Gegenständen erbracht werden und die unmittelbar mit Lagerung, Erhaltung, Verbesserung der Aufmachung und Handelsgüter oder der Vorbereitung des Vertriebs bzw. Weiterverkaufs zusammenhängen, bleiben bis einschließlich 30.12.2029 weiterhin steuerfrei. Darüber hinausgehende Be- oder Verarbeitungen, insbesondere solche, die die Waren für die Lieferung auf der Einzelhandelsstufe herichten, führen dagegen zu einer zwingenden Auslagerung und damit zur Steuerpflicht.

Unternehmen, welche bislang von der Umsatzsteuerlagerregelung Gebrauch gemacht haben, sollten ihre Abläufe, insbesondere im Hinblick auf die Auslagerungsfristen und Nachweispflichten, entsprechend überprüfen.

BMF: Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 01.01.2026 die dauerhafte Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen von 19 % auf 7 % beschlossen. Mit einem [BMF-Schreiben vom 22.12.2025](#) erläutert die Finanzverwaltung die Anwendung der Neuregelung.

Aufgrund der Gesetzesänderung können allerdings nur Speisen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen, wohingegen Getränke weiterhin mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern sind. Für sogenannte Kombiangebote aus Speisen und Getränken hat die Finanzverwaltung eine Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen, wonach der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil pauschal mit 30 Prozent des Gesamtpreises angesetzt werden darf. Auch im Bereich der Beherbergungsleistungen kann sich bei sog. Sammelposten (z.B. „Business-Package“, „Servicepauschale“), sofern hierin Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen enthalten sind, ein

Aufteilungsbedarf der Entgelte ergeben. Die bisherige pauschale Aufteilungsquote von 20 % wird nunmehr auf 15 % angepasst, vgl. Abschn. 12.16 Abs. 12 Satz 2 UStAE.

Für Leistungen, die in der Silvesternacht vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026 erbracht wurden, wurde eine Vereinfachungsregelung vorgesehen, und es wird demnach nicht beanstandet, wenn diese Leistungen mit dem Steuersatz von 19 % versteuert werden.

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sollen auf alle Umsätze ab dem 01.01.2026 Anwendung finden.

BFH: "Unechte" Realteilung beim Ausscheiden einer Mitunternehmerkapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft gegen Übertragung "eigener" Anteile

Der BFH hatte im Urteil vom 21.08.2025 ([IV R 16/22](#)) zu entscheiden, ob beim Ausscheiden einer Mitunternehmerkapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft gegen Übertragung "eigener" Anteile die Voraussetzungen einer „unechten“ steuerneutralen Realteilung erfüllt waren oder zu einem steuerpflichtigen Aufgabegewinn u.a. auf Basis des gemeinen Werts der übertragenen Aktien zum Zeitpunkt des Ausscheidens geführt hat.

Im Streitfall bestand der Zweck der Klägerin, einer inländischen GmbH & Co. KG, im Erwerb und der Verwaltung von Aktien an der B-AG. Kommanditisten der Klägerin waren ausschließlich inländische Kapitalgesellschaften, u.a. die D-AG und die W-AG. Die Beteiligungen der Kommanditisten an der Klägerin wurden jeweils durch Sacheinlagen in Form von Aktien der B-AG begründet. Im Juli 2016 wurde die W-AG auf die B-AG verschmolzen, sodass letztere deren Stellung als Kommanditistin der Klägerin übernahm. Ende November schied die B-AG aus der Klägerin aus. Als Abfindung erhielt sie diejenigen Aktien zurück, die ursprünglich von der W-AG in die Klägerin eingebracht worden waren, sowie eine Barabfindung in Höhe des Haftkapitals. Die von der Klägerin im Rahmen der Abfindung auf die B-AG zurückübertragenen eigenen Aktien zog diese im Mai 2017 durch Beschluss der Hauptversammlung ein.

Für das Streitjahr 2017 erklärte die Klägerin zunächst einen Aufgabegewinn aus dem Ausscheiden der B-AG, den sie nach § 6 Abs. 5, Abs. 6 EStG ermittelte. Nach einer Änderung der BFH-Rechtsprechung begehrte die Klägerin im Einspruchsverfahren, das Ausscheiden der B-AG als unechte Realteilung zu Buchwerten zu behandeln und keinen Aufgabegewinn anzusetzen. Das Finanzamt folgte dem nicht, änderte die Feststellungsbescheide zu Lasten der Klägerin und setzte einen Aufgabegewinn u.a. auf Basis des gemeinen Werts der übertragenen Aktien zum Zeitpunkt des Ausscheidens an. Die hiergegen gerichtete Klage hatte in erster Instanz Erfolg. Nach Auffassung des Finanzgerichts habe das Ausscheiden der B-AG aus der Klägerin die Voraussetzungen einer sog. unechten Realteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG erfüllt, so dass die Buchwerte fortzuführen waren.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt und die Revision des Finanzamts zurückgewiesen. Scheide ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmerschaft gegen Erhalt einer Abfindung aus dem Gesamthandsvermögen aus, werde dieser Vorgang nach der jüngeren Rechtsprechung des BFH als Aufgabe des Mitunternehmeranteils behandelt, auf welchen die Regelungen über die Realteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG anzuwenden seien ("unechte" Realteilung). Sofern das Ausscheiden die Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG – Sicherstellung der stillen Reserven – erfülle, müssten zwingend die Buchwerte fortgeführt werden.

Würden wie im vorliegenden Streitfall im Zuge der Realteilung Einzelwirtschaftsgüter in das inländische Betriebsvermögen einer Mitunternehmerkapitalgesellschaft übertragen, regle § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG abschließend die Frage, ob der hierdurch bedingte Übergang stiller Reserven in das

Körperschaftsteuerregime der Sicherstellung deren Besteuerung entgegenstehe. Zwar sei der Wortlaut der Regelung des § 16 Abs. 3 Satz 4 EStG erfüllt, nach welcher u.a. eine Aufdeckung der stillen Reserven der im Zuge des Ausscheidens übertragenen Wirtschaftsgüter auf eine Körperschaft vorzunehmen ist, da die Aktien unmittelbar auf die B-AG übertragen wurden. Deren Anwendung stehe jedoch die notwendige teleologische Reduktion der Norm entgegen. Danach liege entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (BMF vom 19.12.2018, BStBl I 2019, 6, Rz. 11) nur dann ein zu sanktionierender Statuswechsel vor, wenn die stillen Reserven erstmals einem Körperschaftsteuersubjekt zuzurechnen seien, während demgegenüber der Wechsel stiller Reserven von einem Körperschaftsteuersubjekt auf ein anderes Körperschaftsteuersubjekt im Wege der Realteilung unschädlich sei. Da an der Klägerin im Zeitpunkt des Ausscheidens der B-AG ausschließlich (inländische) Körperschaften beteiligt gewesen seien, sei keine Statusänderung der stillen Reserven eingetreten, weshalb die Buchwerte fortzuführen waren.

An dieser Beurteilung habe sich durch die Einfügung der Regelung des § 272 Abs. 1a und Abs. 1b HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, nach welcher der Erwerb eigener Anteile durch die Kapitalgesellschaft aus handelsrechtlicher Sicht stets zu einer Kürzung des Eigenkapitals führt, unabhängig davon, ob deren Erwerb der Weiterveräußerung oder der Einziehung wie im Streitfall dienen soll, nichts geändert. Auch wenn die Stückaktien bei der B-AG infolge der Übertragung zu eigenen Aktien geführt hätten, würden diese Aktien ihre materiell-rechtliche Qualität als Wirtschaftsgüter selbst dann nicht verlieren, wenn die Regelungen in § 272 Abs. 1a und Abs. 1b HGB aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG auch ein steuerrechtlich zu beachtendes Aktivierungsverbot (Ansatzverbot) begründen sollten.

Hinzuweisen ist auf den Umstand, dass diese Rechtsprechung nur für Realteilungen bzw. Übertragungen von Wirtschaftsgütern zur Anwendung kommt, die vor dem 19.10.2024 stattgefunden haben. Für zeitlich danach erfolgte Realteilungen bzw. Übertragungen von Wirtschaftsgütern gilt der im Zuge des Jahressteuergesetzes 2024 eingefügte § 6 Abs. 5 Satz 7 EStG i.V.m. § 16 Abs. 3 Satz 5 EStG, in welchem die Subjektbezogenheit der Körperschaftsteuerklauseln geregelt wird. Mithin ist eine Buchwertfortführung auch beim Wechsel innerhalb des Körperschaftsteuerregimes zwischen zwei verschiedenen Körperschaften nicht mehr möglich. Mit dieser Neuregelung wurde die vom BFH vorgenommene teleologische Reduktion des § 6 Abs. 5 Satz 6 EStG (siehe TAX WEEKLY # 8/2022) rückgängig gemacht.

BFH: Schenkung durch Werterhöhung von GmbH-Anteilen auch ohne Schenkungswillen

Die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft beteiligte natürliche Person durch die Leistung einer anderen Person an die Gesellschaft erlangt, gilt als Schenkung gemäß § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG. Umstritten war, wie die überschießende Wirkung der Vorschrift einzugrenzen ist. Hierzu hat der BFH bereits mit Urteilen vom 10.04.2024 (II R 22/21 und II R 23/21) entschieden, dass § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG als eigenständiger Besteuerungstatbestand weder eine Bereicherungsabsicht noch ein Bewusstsein zur Unentgeltlichkeit voraussetzt, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt (vgl. TAX WEEKLY #32/2024). Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 23.09.2025 ([II R 19/24](#)) noch einmal bestätigt bzw. konkretisiert.

Im Revisionsfall hatte ein Anteilseigner seinen GmbH-Geschäftsanteil mit Vertrag vom 15.01.2013 und Wirkung zum 01.11.2017 an die GmbH, an der neben ihm noch sein (zwischenzeitlich verstorbener) Vater und sein Bruder beteiligt waren, verkauft. Die Abtretung erfolgte mit notariellem Vertrag vom 31.01.2018, den der Verkäufer am 29.05.2018 genehmigte. Das Finanzamt sah hierin

eine gemischte Schenkung an den Kläger, ermittelte aus der Differenz zwischen Ertragswert des Anteils zum 01.11.2017 und Kaufpreis einen steuerpflichtigen Erwerb und setzte Schenkungsteuer fest. Der Kläger wandte insbesondere ein, der Verkäufer habe aufgrund eines nachhaltigen Zerwürfnisses keinen Schenkungswillen gehabt und der Kaufpreis sei bei Kaufvertragsschluss fremdüblich und ausgewogen gewesen. Das Finanzgericht hob den Schenkungsteuerbescheid mit der Begründung auf, dass § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG ein Bewusstsein der Unentgeltlichkeit voraussetze.

Nach Ansicht des II. Senats sei ein subjektives Element bei § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG nicht erforderlich. Allerdings liege eine Werterhöhung nicht vor, wenn die Parteien unter fremdüblichen Bedingungen nachvollziehbar von ausgeglichenen Leistungen ausgegangen seien und sich dies nur anhand später gewonnener besserer Erkenntnis als unzutreffend erweise. Auf diese Weise solle den beschränkten Erkenntnismöglichkeiten der Parteien bei der Preisfindung Rechnung getragen werden. Dabei sei im Urteilsfall zu berücksichtigen, dass zwischen Bestimmung des Kaufpreises und Leistungsaustausch etliche Jahre lagen. Bei der Vereinbarung des Kaufpreises am 15.01.2013 wussten die Parteien, dass der Kaufvertrag erst am 01.11.2017 wirksam werden und der Kauf erst danach vollzogen werden wird. Daher werde zu prüfen sein, ob die Parteien (bei Vereinbarung des Kaufpreises am 15.01.2013) von einer Ausgeglichenheit ihrer Leistungen zum Zeitpunkt der Abtretung des GmbH-Anteils ausgehen konnten.

Da das Finanzamt aufgrund einer abweichenden Beurteilung des Ausführungszeitpunkts der Zuwendung keine Feststellung der Werterhöhung zum Besteuerungstichtag 29.05.2018 getroffen hatte, war das FG-Urteil aufzuheben und die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das Finanzgericht zurückzuverweisen.

Alle am 08.01.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>II R 19/24</u>	23.09.2025	(Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft als Schenkung)
<u>IV R 12/23</u>	25.09.2025	Behandlung von GmbH-Anteilen des Mitunternehmers als Sonderbetriebsvermögen II bei der Mitunternehmerschaft
<u>IV R 16/22</u>	21.08.2025	("Unechte" Realteilung beim Ausscheiden einer Mitunternehmerkapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft gegen Übertragung "eigener" Anteile)
<u>VI R 4/23</u>	20.11.2025	(Aufwendungen für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung)
<u>VI R 23/23</u>	09.09.2025	Thesaurierungsbegünstigung: Berücksichtigung von gesonderten Feststellungen nach § 34a Abs. 10 Satz 1 EStG
<u>VIII R 19/23</u>	21.10.2025	(Rückwirkendes Ereignis - vorzeitige Berücksichtigung im Jahr der Rückwirkung - keine rückwirkende Beseitigung einer vGA durch Anrechnung auf den Kaufpreis nach Bestellung eines "Vorkaufsrechts")

Alle am 08.01.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 6/24 (I R 37/14)</u>	16.07.2025	Körperschaftsteuererhöhung: Frist des Antragswahlrechts des § 34 Abs. 16 Satz 2 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008 ist wiedereinsatzfähig
<u>IV R 15/22</u>	21.08.2025	Teilweise inhaltsgleich mit Urteil des BFH vom 21.08.2025 - IV R 16/22: "Unechte" Realteilung beim Ausscheiden einer Mitunternehmerkapitalgesellschaft aus einer Personengesellschaft gegen Übertragung "eigener" Anteile
<u>IX B 120/24</u>	12.11.2025	Verletzung der Sachaufklärungspflicht: Anforderungen an einen Antrag auf Beweiserhebung durch Zeugen
<u>IX R 23/23</u>	07.10.2025	(Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei rechtlich unzutreffendem Hinweis des Gerichts zur Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs)
<u>V B 21/24</u>	10.12.2025	(Revisionszulassung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung)
<u>V B 50/25</u>	10.12.2025	(Neuer Sachvortrag eines Beteiligten in einer mündlichen Verhandlung, zu der ein anderer Beteiligter nicht erschienen ist)
<u>VII R 5/23</u>	14.10.2025	(Maßgeblicher Entscheidungszeitpunkt für eine Verpflichtungsklage bei einer Ermessensreduzierung auf Null)
<u>VII R 39/22</u>	09.09.2025	(Auslegung eines Einspruchs als Antrag auf Steuerentlastung)
<u>VIII B 12/25</u>	09.12.2025	(Kein Begründungserfordernis für Ausschöpfen der 5-Monats-Frist)

Alle bis zum 09.01.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 2 - S 1301/01499/005/004</u>	07.01.2026	Stand der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Abkommen im Steuerbereich sowie der Abkommensverhandlungen am 1. Januar 2026
<u>IV B 4 - S 1302/00014/009/061</u>	02.01.2026	BMF-Schreiben vom 2. Januar 2026 betreffend die gegenseitige Feststellung mit dem Königreich Bahrain über die Steuerbefreiung der Einkünfte von Luft- und Schifffahrtsunternehmen auf der Grundlage von § 49 Absatz 4 Einkommensteuergesetz (EStG)
<u>III C 3 - S 7492/00026/008/009</u>	02.01.2026	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
<u>III C 3 - S 7155- a/00020/007/008</u>	02.01.2026	Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt (§ 4 Nr. 2, § 8 Abs. 2 UStG; Abschnitt 8.2 UStAE)
<u>III C 3 - S 7329/00014/007/181</u>	02.01.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2025
<u>IV C 5 - S 2341/00026/004/005</u>	02.01.2026	Steuerbefreiung des Kaufkraftausgleichs; Gesamtübersicht der Kaufkraftzuschläge - Stand: 1. Januar 2026
<u>IV D 1 - S 0123/00023/002/014</u>	01.01.2026	Örtliche Zuständigkeit für Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der Abgabenordnung (AO) nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV)
<u>III C 3 - S 7157/00010/002/077</u>	29.12.2025	Umsatzsteuer; Übergangsvorschrift nach Aufhebung von § 4 Nummer 4a Umsatzsteuergesetz (UStG)
<u>III C 3 - S 7344/00039/007/036</u>	29.12.2025	Muster der Vordrucke im Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und - Vorauszahlungsverfahren für das Kalenderjahr 2026
<u>III C 3 - S 7344/00040/008/034</u>	29.12.2025	Muster der Umsatzsteuererklärung 2026
<u>IV C 5 - S 2334/00088/007/013</u>	29.12.2025	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2026
<u>IV B 2 - S 1301/01508/004/038</u>	24.12.2025	BMF-Schreiben vom 24. Dezember 2025 zur Veröffentlichung des Urteils des BFH vom 5. Dezember 2023 – I R 42/20
<u>IV D 3 - S 1547/00006/007/021</u>	23.12.2025	Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen) für das Kalenderjahr 2026
<u>III C 2 - S 7220/00023/014/027</u>	22.12.2025	(Wieder-)Einführung des ermäßigten Steuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen zum 1. Januar 2026

Herausgeber**WTS Tax AG****www.wts.com/de • info@wts.de****Redaktion****Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth****Berlin****Christiane Noatsch****Lübecker Straße 1-2****10559 Berlin****T: +49 (0) 30 2062 257 1010****F: +49 (0) 30 2062 257 3999****Frankfurt a. M.****Robert Welzel****Brüsseler Straße 1-3****60327 Frankfurt/Main****T: +49 (0) 69 133 84 56-0****F: +49 (0) 69 133 84 56-99****Hannover****Nicole Datz****Ernst-August-Platz 10****30159 Hannover****T: +49 (0) 511 123586-0****F: +49 (0) 511 123586-199****München****Marco Dern****Friedenstraße 22****81671 München****T: +49 (0) 89 286 46-0****F: +49 (0) 89 286 46-111****Regensburg****Dr. Sandro Urban****Lilienthalstraße 7****93049 Regensburg****T: +49 (0) 941 383 873-237****F: +49 (0) 941 383 873-130****Stuttgart****Klaus Stefan Siler****Königstraße 27****70173 Stuttgart****T: +49 (0) 711 2221569-62****F: +49 (0) 711 6200749-99****Düsseldorf****Michael Wild****Klaus-Bungert-Straße 7****40468 Düsseldorf****T: +49 (0) 211 200 50-5****F: +49 (0) 211 200 50-950****Hamburg****Lars Behrendt****Valentinskamp 70****20355 Hamburg****T: +49 (0) 40 320 86 66-0****F: +49 (0) 40 320 86 66-29****Köln****Jens Krechel****Sachsenring 83****50677 Köln****T: +49 (0) 221 348936-0****F: +49 (0) 221 348936-250****Nürnberg****Dr. Klaus Dumser****Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57****90482 Nürnberg****T: +49 (0) 911 2479455-130****F: +49 (0) 911 2479455-050****Rosenheim****Thomas Bernhofer****Luitpoldstraße 9****83022 Rosenheim****T: +49 (0) 8031 87095 600****F: +49 (0) 8031 87095 799**

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.